

## Schiedsordnung für die djo – Deutsche Jugend in Europa

§ 1 Das Schiedsgericht besteht aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern.

§ 2 Das Schiedsgericht entscheidet in allen Streitigkeiten und Ehrenrührigkeiten der Mitglieder des djo-Bundesverbands untereinander, der Mitglieder gegenüber dem Bundesverband sowie des Bundesverbandes gegenüber den Mitgliedern, soweit durch die Satzung des djo-Bundesverbands eine andere Zuständigkeit nicht gegeben ist.

§ 3 Das Schiedsgericht betreffende Eingaben sind entweder beim Bundesvorstand, bei einem Mitglied des Schiedsgerichtes oder über die Bundesgeschäftsstelle in Schriftform einzureichen.

§ 4 Das Schiedsgericht ist schiedsfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder ersatzweise Meinungsäußerungen in Schriftform vorliegen.

§ 5 Das Schiedsgericht entscheidet nach Eingang der Beschwerde und Klärung des Sachverhaltes so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten. Es gibt seine Entscheidung den Betroffenen sowie dem djo-Bundesvorstand unverzüglich in Schriftform bekannt. Gegen den Schiedsspruch besteht eine Widerspruchsfrist von vier Wochen. Aufgrund eines Widerspruchs kann das Schiedsgericht nochmals einberufen werden. Sollte auch dann keine Einigung erzielt werden, wird eine endgültige Entscheidung den Delegierten des Bundesjugendtages übertragen.

Anlässlich der Beratungen beim Bundesjugendtag sind ein Mitglied des Schiedsgerichtes und die Betroffenen anzuhören. Der Beschluss des Bundesjugendtages ist endgültig.

§ 6 Über die Kosten einer Anrufung des Schiedsgerichtes entscheidet das Schiedsgericht.

Duderstadt, den 17. März 2024

